

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des §12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - für das Saarland in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der derzeit geltenden Fassung sowie § 6 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Errichtung von Obdachloseneinrichtungen vom 19.02.2014 hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Nutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft hat der Benutzer der Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung von Gebühren für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft sind alle Personen verpflichtet, die in eine Unterkunft eingewiesen wurden.
2. Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen und eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Unterkunft aufgrund der schriftlichen Einweisungsverfügung oder durch mündliche Anordnung benutzt werden darf.
2. Die Gebühren werden am 3. Tag nach der Einweisung fällig und sind dann weiterhin ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

3. Bei Beginn und/oder Beendigung der Nutzung im laufenden Kalendermonat wird die zu entrichtende monatliche Gebühr anteilig tageweise zu 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben. Dabei werden Einzugs- und Auszugstag jeweils als 1 Tag berechnet.
4. Eine Zahlungsverpflichtung für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft besteht nach Auszug bis zur Übergabe der Haustür- und Wohnungsschlüssel an die Stadt.

§ 4

Nutzungsgebühr

1. Die Nutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der monatlichen Grundgebühr und den Nebenkosten.
2. Die monatliche Grundgebühr beträgt für die von der Kreisstadt Neunkirchen angemieteten Obdachlosenunterkünfte die an den Vermieter zu zahlende Miete.
3. Die Nebenkosten beinhalten die Kosten für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Grundsteuer, Heizung, Schornsteinfeger, Versicherungen usw.
4. Verträge über die Versorgung der Unterkünfte mit Strom und Gas sind von den Benutzern direkt mit den Versorgungsbetrieben abzuschließen.
Die vom Versorgungsbetrieb in Rechnung gestellten Entgelte hat der Benutzer zu tragen.
Weitere Nebenkosten, die der Vermieter der Obdachlosenunterkünfte der Stadt gegenüber abrechnet, werden dem Nutzer der Obdachlosenunterkunft in der von der Stadt geforderten Höhe in Rechnung gestellt.
5. Bei Wiedereinweisung werden von den Eingewiesenen Gebühren in Höhe der von der Stadt für die jeweilige Wohnung zu erbringenden Aufwendungen erhoben.
6. Bei Sammelunterkünften ohne getrennte Strom- und Gaszähler werden die entstandenen Strom- und Gaskosten auf die einzelnen Bewohner anteilmäßig umgelegt.

Sollten Versorgungsunternehmen in den Obdachlosenunterkünften keine Versorgung mit Strom und Gas vornehmen, so stellt die Stadt die Versorgung über Prepaid-Zähler sicher. Die anfallenden Kosten werden von den Nutzern der Obdachlosenunterkünfte zurückgefordert.

§ 5

Verwaltungszwang

Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Gebühren für die Obdachlosenunterkunft werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Neunkirchen, den 19.02.2014

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 26.02.2014

in Kraft getreten: 01.04.2014